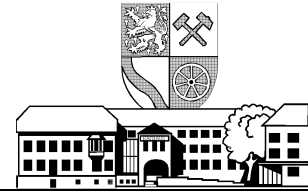


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich III	Drucksache Nr.: BV/0049/18
Sachbearbeiter: Herr Thinnes	Datum: 19.03.2018
Beratungsfolge	
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Linienbezogene Übertragung der Aufgabenträgerschaft nach § 5 Abs. 4 ÖPNVG des Saarlandes bezogen auf die S 1 Linie auf dem Gebiet des ZPRS und Finanzierungsvereinbarung

Anlagen:

- 1 Öffentliche rechtliche Vereinbarung zur Übertragung einer linienbezogenen Aufgabenträgerschaft gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG)

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Verbandsversammlung des ZPRS wie folgt abzustimmen:

„Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Öffentliche rechtliche Vereinbarung zur Übertragung einer linienbezogenen Aufgabenträgerschaft gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) vom 30. November 2016, Amtsblatt 2016, S. 1143 bezogen auf die S 1 Linie auf dem Gebiet des ZPRS zwischen dem Zweckverband öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken.“

Sachverhalt:

Seit Anfang 2017 werden zwischen ZPRS und LHS Verhandlungen über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die Saarbahn-Linie S1 auf dem Gebiet des Zweckverbandes (zwischen Stadtgrenze LHS /Gemeindegrenze Riegelsberg und Systemwechselstelle EBO/BOStrab in Etzenhofen) geführt. Der ZPRS hatte stets erklärt, dass er die Linie S1 als saarlandweite Linie ansieht, die in den (finanziellen) Verantwortungsbereich des Saarlandes gehört. Diese vom ZPRS geforderte Verantwortlichkeit des Saarlandes wurde in dem neuen ÖPNV-Gesetz des Landes jedoch nicht berücksichtigt.

Die LHS ihrerseits hat die Übernahme der Aufgabenträgerschaft für die Linie S1 auf dem Gebiet des Zweckverbandes ohne einen finanziellen (Teil-)Ausgleich abgelehnt. Da die Betrauung der LHS an die Saarbahn GmbH für die Bedienung der Linie S1 zum 31.8.2019 ausläuft und die endgültige Entscheidung über die Beauftragung der Saarbahn GmbH für die Bedienung der gesamten Linie S1 von Hanweiler bis Lebach mittels Direktvergabe nach VO EU 1370/2007 für weitere 10 Jahre bis zum 30.4.2018 getroffen sein muss, haben die Verhandlungen schlussendlich unter Beteiligung des Landes stattgefunden.

Alle Beteiligten waren sich einig, dass die Linie S1 im Ganzen erhalten werden muss und eine stückweise Beauftragung an ggf. unterschiedliche Auftragnehmer vermieden werden muss. In dem Konsensgespräch im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr am 15.3.2018 wurde folgender Lösungsvorschlag unterbreitet:

1. Das Saarland fördert einen zusätzlichen Teil der Kosten der Linie S1 auf dem Gebiet des ZPRS von insgesamt rd. 1,7 M€ mit 460 T€ als Zuschuss für systembedingte Mehrkosten und mit 250 T€ zusätzlichem Zuschuss nach § 4 Absatz 1 RVO ÖPNVG. Die gesamten Mittel nach § 4 Absatz 1 RVO ÖPNVG unterliegen der Revision (ab 1.1.2019) und werden in Höhe von 250 T€ beim ZPRS gekürzt. Diese Mittel können zurzeit beim ZPRS zum überwiegenden Teil nichtzweckentsprechend verwendet werden und müssten daher vom ZPRS in entsprechender Höhe an das Land zurückgezahlt werden.
2. Die LHS reduziert ihren finanziellen Anspruch um 658 T€.
3. Die dem ZPRS ab Geltung des neuen ÖPNVG zufließenden Zuschüsse nach § 4 Absatz 3 und 4 RVO ÖPNVG können ausweislich des bisher vorgelegten Entwurfs des Wirtschaftsplans des ZPRS für das Jahr 2018 nicht sämtlich unmittelbar vom ZPRS zweckentsprechend verwendet werden. Im Entwurf des Wirtschaftsplans für 2018 vorgesehen war eine Weiterleitung in Höhe von 266 T€ an die Mitgliedskommunen. Dieser Verwendung hat das Ministerium widersprochen. Diese Mittel wären danach zurückzugeben und sollen nun umgeleitet werden an die LHS. Da außerdem die Ansätze für die Ausgaben des ZPRS für Nachtbusse im Wirtschaftsplan 2018 mit insgesamt 66 T€ zu hoch angesetzt sind, da auf LHS ein anteiliger Finanzierungsbeitrag von 51 T€ und auf die Mittelstadt Völklingen ein ebensolcher Anteil von 15 T€ entfällt, die Aufwendungen für Nachtbusse im Wirtschaftsplan aber

mit Zuschüssen nach § 4 Absatz 3 und 4 RVO ÖPNVG gegenfinanziert dargestellt waren, fällt auch der Betrag von 66 T€ unter die oben dargestellte nicht zweckentsprechende Finanzierung. Auch diese Mittel sollen an die LHS umgeleitet werden.

Insgesamt sollen also die derzeit nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel in Höhe von insgesamt 332 T€ an die LHS fließen, die diese Mittel zweckentsprechend verwendet und an die Saarbahn GmbH für Ausbildungsverkehre, auch im Interesse und auf dem Gebiet des ZPRS, zahlt. Nach Einschätzung des ZPRS zeichnet sich unter den Bedingungen des ÖPNVG in absehbarer Zeit keine andere Verwendung für den ZPRS ab. Hierbei spielt insbesondere das Verbot der Überkompensation der Mittel nach §12 Allg. Vorschrift AusgI Verbundtarif beim Empfänger eine Rolle.

Dieser Lösungsvorschlag ist in die beiliegende Öffentliche rechtliche Vereinbarung zur Übertragung einer linienbezogenen Aufgabenträgerschaft gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) vom 30. November 2016, Amtsblatt 2016, S. 1143 zwischen dem Zweckverband öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken aufgenommen worden.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen